

Anlage

Kopf und Angaben der zuständigen Landschaftsverbände (Landesjugendämter)

Muster Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalens

hier: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

«Antrag_vom» (und Ihre Nachreichung vom) für das Projekt:

Anlagen: - ANBest-G
 - Formular Rechtsbehelfsverzicht

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom «ab» bis 31.12.20 (Bewilligungs-
zeitraum) eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben €)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)

Ihrer mit dem Antrag eingereichten Projektkonzeption entsprechend der Nrn. x der Förderrichtli-
nie. Die Maßnahme/-n ist/sind vom bis zum 31.12.20 durchzuführen (Durchführungs-
zeitraum).

3. Finanzierungsart/-höhe

Der Höchstbetrag pro Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger wird
entsprechend des Anteils der drei bis unter 18 Jahre alten Kindern und Jugendlichen im SGB-II-
Bezug im Jugendamtsbezirk an allen drei bis unter 18 Jahre alten Kindern und Jugendlichen in
Nordrhein-Westfalen festgelegt und beträgt €.

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von «Prozentsatz» % der zuwen-
dungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von «zufähig» € als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird gem. Nr. 3 auf einen Höchstbetrag in Höhe von begrenzt.
Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten laut Finanzierungsplan	€
Nicht förderfähige Ausgaben	€
abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung, Spenden o. ä.)	€
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	€
Eigenanteil laut Finanzierungsplan	€
Bewilligte Zuwendung	€

Der Finanzierungsplan Ihres Antrages vom «xx.xx.202x» wird zur Grundlage dieses Bescheides gemacht und ist in seinem Gesamtumfang verbindlich.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr (20xx)

Euro

6. Auszahlung

Die Zuweisung wird aus Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 20xx gezahlt. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. Nr. 1.4 der ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft dieses Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Hierzu ist der diesem Bescheid beigelegte „Rechtsbehelfsverzicht“ rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Durchführungszeitraum ist vom xx.xx.202x bis zum xx.xx.202x.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist ausschließlich das online Förderfachverfahren foerderung.nrw zu nutzen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03.202x (drei Monate nach dem Durchführungszeitraum) vorzulegen.

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden, sofern die zweckentsprechende Verwendung gewährleistet wird (z. B. an Träger von Familienzentren, Offenem Ganzttag oder Familienbildungsstätten) und der öffentliche Träger der Jugendhilfe den jeweiligen Dritten als geeignet für Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einstuft. Der Dritte muss nachweisen, dass er die notwendige Kompetenz zur Durchführung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe besitzt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden.

Für die mit Landesmitteln erworbenen oder erstellten Sachmittel, deren Wert 800,00 € übersteigt gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren nach Erwerb oder Herstellung.

Die Zuwendung darf nach Bedarf angefordert werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Die in der Förderrichtlinie unter 4.1.2 geforderte Qualifikation des im Projekt eingesetzten Personals ist verbindlich. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII für das im Projekt eingesetzte Personal hat gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bei Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist das Logo des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Zusatz „Gefördert vom“ zu verwenden.

Es ist außerdem das Logo „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zu verwenden. Das Wort „NRW“ kann durch den Namen der jeweiligen Kommune bzw. des Kreises ersetzt werden. Das Logo kann in Abstimmung mit dem für Kinder und Jugend zuständigen Ministerium auch mit anderen positiven Aussagen zu den Zukunftschancen von Kindern kombiniert werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.



Zu Nr. 2.1 der Richtlinie: Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordination

- Eine verbindliche Teilnahme an der Basisqualifizierung der Landesjugendämter ist für eine neu eingesetzte Fachkraft zur Koordination der Präventionsketten sicherzustellen.



Zu Nr. 2.2 der Richtlinie: Koordination der Präventionsketten in der kommunalen Verwaltung

- Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.2 ist jährlich dem zuständigen Jugendhilfeausschuss über die örtliche Umsetzung des Programms schriftlich zu berichten.



Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie: Förderung von Familiengrundschulzentren

- Eine Einbindung des Schulverwaltungsamtes sowie der Schulaufsicht ist sicherzustellen. Es wird ein positives Votum der Schulaufsicht benötigt. Darüber hinaus ist ein verbindlicher Beschluss der Schulkonferenz zur Teilnahme herbeizuführen.



Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie: Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken

- Es ist zu gewährleisten, dass die Lotsin beziehungsweise der Lotse eine Person ist, die einen (sozial-) pädagogischen, psychologischen oder vergleichbaren Hochschulabschluss hat oder eine Gesundheitsfachkraft mit Zusatzausbildung zur Familienhebamme oder zur Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden oder vergleichbarer Zusatzausbildung ist. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die vor dem 1. Januar 2027 bereits im Lotsendienst beschäftigt waren. Die Befähigung der eingesetzten Fachkräfte sollen dem Kompetenzprofil des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums für Lotsinnen und Lotsen im Lotsendienst in Kliniken entsprechen oder die erforderlichen Kompetenzen sind zu erwerben.
- Die Geburts- und Kinderklinik muss mindestens über einen Raum mit einer Arbeitsplatzausstattung verfügen und die arbeitsplatzbezogenen Sachmittel kostenfrei zur Verfügung stellen. Sollte diese nicht gewährleistet werden ist eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive zu skizzieren, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll.
- Das Angebot muss im Netzwerk Frühe Hilfen vertreten sein.



Zu Nr. 2.3 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie: Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, gynäkologischen und zahnärztlichen Praxen sowie solche weiterer medizinischer Fachrichtungen

- Die Lotsin beziehungsweise der Lotse muss über eine fachliche Eignung insbesondere über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss als Grundqualifikation, Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit, eine psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation verfügen.
- Das Angebot muss in einem der kommunalen Präventionsketten zugehörigem Netzwerk vertreten sein (je nach Altersbezug z.B. Netzwerk Frühe Hilfen oder einem anderen Netzwerk).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (falls der Bescheid zugestellt wird: nach Zustellung) Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht xxxx xxxxx in xxxxxx schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung beziehungsweise der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl I S. 3803)

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes XY

Im Auftrag

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Eventuelle Erstattungen bitte ich an die Landeshauptkasse NRW auf das IBAN-Konto DE59 3005 0000 0001 6835 15, BIC: WELADEDDE33 bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Verwendungszweckes (XXXXXX individuelles Kassenzeichen einsetzen) zu überweisen.